

Frauenfeld, 15. Juli 2025

Entscheid Nr.0063

BOA/PG Nr. 2025.04-009

Stadt Amriswil Zonenplanänderung Weiherdamm Biessenhofen

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Amriswil am 21. Januar 2025 beschlossenen Zonenplanänderung Weiherdamm Biessenhofen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadt Amriswil, unter Beilage der Dossiers zur Zonenplanänderung Weiherdamm Biessenhofen, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Zonenplanänderung Weiherdamm Biessenhofen, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 15. April 2025 ersucht die Stadt Amriswil um die Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung Weiherdamm Biessenhofen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung Weiherdamm Biessenhofen keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung nicht vorgeprüft.
2. Auslöser für die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung Weiherdamm Biessenhofen (nachfolgend: Zonenplanänderung) ist die stauanlagentechnische Sanierung und ökologische Aufwertung des Biessenhofer Weihers. Gemäss Planungsbericht ergibt sich durch das erwähnte Sanierungs- und Aufwertungsprojekt ein Bedarf für eine Zonenplanänderung. Diese Zonenplanänderung betrifft insbesondere Teilflächen der Parzellen Nrn. 3462 und 3500. Diese grenzen unmittelbar an den «Mittleren Weiher» an, welcher sich auf Westseite des Biesshofer Weihers befindet.

2/2

Von der Zonenplanänderung betroffen sind mehrheitlich Waldflächen, die mit einer Naturschutzzone im Wald NsW überlagert werden. Im Rahmen des erwähnten Projekts wurden Waldflächen gerodet. Diese Rodungsflächen im Dammbereich werden neu der Naturschutzzone zugewiesen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sich sowohl bei den "Naturschutzzonen im Wald", als auch bei den "Naturschutzzonen im Gewässer" um überlagernde Zonen handelt. Dies geht aus der Zonenplanlegende und dem Baureglement nicht klar hervor. Wir regen an, dies im Rahmen einer nächsten Überarbeitung der genannten Planungsinstrumente anzupassen.

Die Zonenplanänderung ist insgesamt zweckmässig. Zudem stehen ihr aus kantonalen Sicht keine öffentlichen Interessen entgegen. Sie erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **15. JULI 2025**